

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/5135 und 16/5337)

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 05.11.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/5135

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 16/5337

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgender Änderung beschließen:

§ 3 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder, die von einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) bedroht sind oder eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind, werden auf Wunsch der Eltern oder Erziehungsberechtigten in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut.“

Begründung

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt in Artikel 24, sicherzustellen, „dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“. Um dem gerecht zu werden, müssen Kinder mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang auch zu gemeinsamen Kindertagesstätten haben. Nur so kann ihre volle gesellschaftliche Teilhabe gesichert werden. Die im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (Drs. 16/5135) vorgesehene Bestimmung, nach der Kinder mit Behinderungen nur „nach Möglichkeit“ in einer gemeinsamen Kindertagesstätten-Gruppe betreut werden sollen, wird den Anforderungen der UN-Behindertenkonvention nicht gerecht.

Aus der Antwort der Landesregierung vom 10.05.2011 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Frühkindliche Bildung in Niedersachsen: Ankündigungen der Landesregierung - Wo bleiben die Taten?“ vom 09.12.2010 geht hervor, dass zum Stichtag 01.10.2008 insgesamt 9 322 Kinder mit Behinderung im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder betreut wurden. Nur 43 % dieser Kinder wurden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut, 57 % hingegen in Sonderkindergärten. Der Bertelsmann-Studie „Gemeinsam lernen. Inklusion leben.“ von 2010 zufolge befand sich Niedersachsen mit einem Inklusionsanteil von 36,6 % in Kindertageseinrichtungen bundesweit vor Bayern auf dem vorletzten Platz. Es ist dringend erforderlich, in Niedersachsen den Zugang von Kindern mit Behinderungen zu den gemeinsamen Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

Kosten: Durch eine Betreuung von Kindern mit Behinderungen in gemeinsamen Kindertagesstätten wird insgesamt der Platzbedarf nicht erhöht. Den Mehrkosten in den gemeinsamen Kindertagesstätten stehen Minderkosten in den Sonderkindergärten gegenüber. Zudem werden Einsparungen

bei den Fahrtkosten möglich, weil Kinder in gemeinsamen Kindertagesstätten in der Regel deutlich wohnortnäher betreut werden können als in Sonderkindergärten.

Für die Fraktion der SPD

Stefan Schostok
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Miriam Staudte
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion DIE LINKE

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin